

## Neutrale Fachleute verabschieden sich aus der Normgebung

**Ö-Normen.** So häufig Ö-Normen zitiert werden, so unbekannt ist ihr rechtliches Wesen. Ihre Qualität droht nun zu leiden. Eine Kritik.

VON HERMANN WENUSCH

**Wien.** Ö-Normen sind Richtlinien, die vom Österreichischen Normungsinstitut (ÖNI, auch „Austrian Standards“ genannt) herausgegeben werden. So häufig einzelne Ö-Normen zitiert werden, so unbekannt ist ihr Wesen.

Tatsächlich ist das ÖNI ein gewöhnlicher Verein wie zigtausend andere auch. Und per se bedeutet die Bezeichnung „Ö-Norm“ nichts – sie ist bloß als Marke geschützt. Darüber hinaus kommt ihr von vorneherein keinerlei Bedeutung zu.

Trotzdem urteilt der OGH: „Ö-Normen stellen [...] eine Zusammenfassung üblicher Sorgfaltsanforderungen an den Werkunternehmer dar“ (1 Ob 262/00m). „Sie geben das wieder, was branchenüblich ist“ (10 Ob 212/98v).

Wie die Gerichte zu dieser Auffassung gelangen, ist allerdings unklar. Wahrscheinlich spielen die vielen im Zuge von Gerichtsverfahren erstellten Gutachten eine Rolle, deren Verfasser sich auf Ö-Normen

berufen. Übersehen wird aber wohl, dass sich Sachverständige nur dann auf Ö-Normen berufen müssen, wenn ihnen eigene Sachkenntnis fehlt (etwa, weil sie sich mangels sonstigen beruflichen Erfolges nur mehr auf die Erstellung von Gutachten „konzentrieren“). Tatsächlich müsste, wenn eine Partei eine Ö-Norm (die ja von allen gelesen und von Richtern ausgelegt werden kann) ins Treffen führt, der Sachverständige gefragt werden, ob das, was darin steht, tatsächlich dem Stand der Technik usw. entspricht – und nicht umgekehrt!

Die Schaffung von Ö-Normen ist ein aufwendiger Prozess – bis eine Neuerung ihren Niederschlag in einer Norm findet, vergeht einige Zeit. Dazu kommt, dass durch die teilweise geforderte Einstimmigkeit eine Anpassung durch Partikularinteressen verhindert werden kann.

Natürlich sind Ö-Normen – trotz ihres hohen Preises – weit verbreitet, und kein Fachmann wird sich auf deren Unkenntnis be-

rufen können. Tatsächlich arbeiten auch viele Experten an der Entstehung der Normen mit und versuchen, sie aktuell zu halten. Wenn aber in einer Norm etwas Falsches steht oder der Stand der Technik nicht richtig wiedergegeben wird, wird das deswegen nicht richtig oder zum Stand der Technik.

### Nicht alle Beteiligten vertreten

Wie entstehen Ö-Normen? Im ÖNI werden Komitees gebildet. Diese setzen sich paritätisch aus Experten zusammen, die die Interessen der beteiligten Verkehrskreise vertreten sollen. Hier zeigt sich eine strukturelle Schwäche: In vielen Komitees fehlt ein Verkehrskreis – oft z. B. „der Konsument“, weil dieser nicht in Kammern oder sonstigen Verbänden organisiert ist. Und so dürfte es wohl häufig geschehen, dass „Häuslbauer“ damit mehr oder weniger über den Tisch gezogen werden, dass die Werkvertragsnormen des Bauwesens angewandt werden – samt Grundsätzen wie „hohl für voll“, wonach Aus-

nehmungen in Mauern etwa für Fenster bei der Berechnung des Volumens nicht berücksichtigt werden.

So nebenbei kann man fragen, was Abrechnungsfragen in Ö-Normen zu suchen haben: Nach der sogar in der Geschäftsordnung des ÖNI zitierten EU-Verordnung 1025/2012 wird der Begriff „Norm“ als „technische Spezifikation“ definiert. Einzelheiten der Leistungsabrechnung zählen wohl nicht dazu.

Die Experten der Komitees, die übrigens nicht Mitglieder des ÖNI sind, erhalten für ihr Mitwirken nichts vom ÖNI – werden sie bezahlt, dann nicht von diesem, sondern von der Organisation, die sie entsendet (über die Aufnahme eines Experten entscheidet autonom das jeweilige Komitee).

Seit heuer erhalten die Experten nicht nur nichts für ihr Mitwirken, sondern sie sollen dafür auch noch bezahlen! Der Betrag ist zwar nicht enorm, doch kann sich dies ja noch ändern, wenn sich die Betroffenen einmal prinzipiell damit ab-

gefunden haben. Momentan empfinden es viele als Schlag ins Gesicht; namhafte Fachleute haben ihre Mitarbeit aufgekündigt. Natürlich sind dies nicht die Organisationen, die die Normgebung in ihrem Interesse zu beeinflussen suchen – es droht eine entsprechende Einseitigkeit, weil „neutrale“ Fachleute, denen es um die Sache selbst geht, rar werden dürften.

Schließlich ist besonders bei Normen, die rechtliche Regelungen enthalten, zu beobachten, dass sich die Experten nur deshalb auf eine bestimmte Formulierung einigen, weil diese von jedem anders (nämlich im jeweils eigenen Interesse) ausgelegt werden kann. Das ist besonders bedenklich, wenn man die Judikatur bedenkt: „Ö-Normen sind objektiv unter Beschränkung auf den Wortlaut [...] auszulegen“ (3 Ob 211/07m).

Ing. DDr. Wenusch ist Rechtsanwalt, gerichtlich beeideter Sachverständiger für Bau- und Betriebswirtschaft, Mitglied des ON-Komitees 015 („Vergabe- und Verdingungswesen“).